

SITZUNG

öffentlich

Gremium: Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand

Sitzungstag: Mittwoch, 18.03.2009

Sitzungsort: großer Sitzungssaalgroßen Sitzungssaal, Rathaus, Klosterhof 2 - 4

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:10 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend:

1. Bürgermeister

Richter, Heinz	
----------------	--

Marktgemeinderatsmitglied

Barrabas, Ines	
Bedernik, Monika	
Guttenberger, Wolfgang	
Igel, Georg	
Landwehr, Robert	
Mehl, Martin 3. Bürgermeister	
Müller, Gerhard	
Obermeier, Rainer	
Pfister, Andreas	
Richter, Sandra	
Rixner, Angelika	
Schmitt, Ottmar	
Schmitt, Wilhelm	
Schrüfer, Lukas	
Siebenhaar, Thomas	
Walz, Martin	
Wölfel, Ernst	
Wölfel, Silvia	

Ortsheimatpflegerin

Nadler, Eleonora	
------------------	--

Ortssprecher

Schmitt, Georg	
----------------	--

Verwaltung

Cervik, Jochen	
Pieger, Manfred	

Schriftführerin

Braun, Gabriele	
-----------------	--

Entschuldigt:

Marktgemeinderatsmitglied

Germeroth, Karl 2. Bürgermeister	
Spatz, Anton	

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Freibad Neunkirchen am Brand, Vorstellung verschiedener Sanierungsvarianten für das Freibad Neunkirchen.
4. Freibad Neunkirchen am Brand 2009, Freibadbetrieb für das laufende Kalenderjahr 2009
5. Konjunkturpaket II, Festlegung der Prioritäten der anzumeldenden Maßnahmen
6. Vorlage des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2007
7. Bauvoranfrage, Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 1139 Gemarkung Dormitz, Ebersbach
8. Bauvoranfrage, Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 287/5 Gemarkung Rosenbach
9. Erlass einer Verordnung nach dem Ladenschlussgesetz, Verkaufsoffene Sonntage 2009
10. Vollzug der Geschäftsordnung; Vertagung von Tagesordnungspunkten
11. Wünsche und Anträge

Öffentlicher Teil**TOP 1****Bürgerfragestunde****Herr Kotouc:**

Herr Kotouc bezieht sich auf die abgeschlossene Entwurfsplanung zur Westumgehung und erkundigt sich, wann der Marktgemeinderat diese beraten wird.

Bürgermeister Heinz Richter weist darauf hin, dass die Entwurfsplanung nicht abgeschlossen ist und gibt bekannt, dass diese in einer der nächsten Marktgemeinderatssitzungen, wahrscheinlich im April, auf die Tagesordnung kommt.

Herr Bungeroth:

Herr Bungeroth bezieht sich auf den in der Septembersitzung gefassten Beschluss hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen an der geplanten Westumgehung, insbesondere im Ebersbachtal. Er erkundigt sich, wie der Marktgemeinderat zu diesem Beschluss steht.

Bürgermeister Heinz Richter verweist auf die nächste Marktgemeinderatssitzung, in der das Thema behandelt wird.

Herr Bungeroth fragt weiter, was aus dem Antrag der Bürgerinitiative auf Auftragsvergabe eines Gutachtens zur Friedhofsstraße geworden ist. Bürgermeister Heinz Richter unterrichtet, dass dahingehend noch Gespräche laufen und derzeit keine Aussage getroffen werden könne.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-
(ohne Beschluss)	

TOP 2**Genehmigung der Niederschrift**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.02.2009 mit folgender Ergänzung zu genehmigen.

Unter TOP 1 – Bürgerfragestunde/ Anfrage Wilhelm Schmitt ist der Kontext der Anfrage zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 3

Freibad Neunkirchen am Brand, Vorstellung verschiedener Sanierungsvarianten für das Freibad Neunkirchen.

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat nimmt zu Kenntnis, dass der 1. Bürgermeister Herr Richter, auf der Grundlage des Gemeinderatbeschlusses vom 21.11.2008 Tagesordnungspunkt 5 wegen Sanierung des Freibades, mit mehreren Planungsbüros Gespräche geführt hat.

Bei diesen Gesprächen wurden nachfolgende Punkte zur Grundsatzüberlegung festgelegt:

1. Standort Am Hirtengraben soll erhalten bleiben
2. Bei den Überlegungen ist der Kostennutzenfaktor von großer Bedeutung
3. Die Betriebs- und Folgekosten sind zu berücksichtigen
4. Für die Sanierung sind 3 Varianten zu vergleichen
 - Technische Sanierung des vorhandenen Beckens
 - Technische Sanierung bei einem Beckenneubau
 - Sanierung durch Umbau zum Naturbadeteich

Das Planungsbüro plafog hat sich bereit erklärt, eine kostenneutrale Untersuchung dieser 3 Varianten durchzuführen. Herr Klaus vom Planungsbüro plafog wird diesen Variantenvergleich dem Marktgemeinderat vorstellen:

Variante 1: Sanierung Mehrzweckbecken (33,04x16,37=541,0 m²)

- Abbruch Kinderbecken, alte Umkleidekabinen, Durchschreitebecken
- Überlaufrinne Edelstahl, Abbruch Beckenumrandung, Betonsanierung, Folienauskleidung, Schwallwasserbehälter
- Kinderplanschbecken mit Sprudelbucht, Regner und Rutsche
- Badewasseraufbereitungsanlage
- Neubau Technikgebäude
- Außenanlagen

	Summe Variante 1
Zzgl. Planung und Mwst	1.179.900,00 €
Honorar ca. 10 %	<u>120.000,00 €</u>
Nettosumme	1.299.900,00 €
Mwst. 19 %	<u>246.981,00 €</u>
Gesamtbrutto	1.546.881,00 €

Variante 2: Sanierung Mehrzweckbecken (25,00x12,50=313,0 m²)

- Teilabbruch Mehrzweckbecken Abbruch Kinderbecken, alte Umkleidekabinen, Durchschreitebecken.
- Mehrzweckbecken in Edelstahl, Schwallwasserbehälter
- Kinderplanschbecken mit Sprudelbucht, Regner und Rutsche
- Badewasseraufbereitungsanlage
- Neubau Technikgebäude
- Außenanlagen

	Summe Variante 1
Zzgl. Planung und Mwst	1.061.700,00 €
Honorar ca. 10 %	<u>110.000,00 €</u>
Nettosumme	1.171.700,00 €
Mwst. 19 %	<u>222.623,00 €</u>
Gesamtbrutto	1.394.323,00 €

Variante 3: Umbau zum Naturbadeteich (Schwimmer 20x10=200,0 m², Nichtschwimmer 90 m²)

- Teilabbruch Mehrzweckbecken Abbruch Kinderbecken, alte Umkleidekabinen, Durchschreitebecken
- Schwimmerbecken, Nichtschwimmerbecken mit Rutsche, Kinderbecken mit Bachlauf, Aquatische Feuchtgebiete
- Badewasseraufbereitung, Pumpentechnik

- Neubau Technikgebäude
- Außenanlagen

Summe Variante 1	749.500,00 €
Zzgl. Planung und Mwst	
Honorar ca. 10 %	<u>80.000,00 €</u>
Nettosumme	829.500,00 €
Mwst. 19 %	<u>157.605,00 €</u>
Gesamtbrutto	987.105,00 €

Die oben aufgeführten Zahlen entsprechen einer groben Schätzung. Einflüsse durch Untergrundverhältnisse, Zustand des Beckenbetons oder Belastungen der alten Umkleidekabinen wurden aus Kostengründen nicht untersucht und können deshalb die Baukosten verändern.

Protokollnotiz: Auf Nachfrage erklärte Herr Klaus/Fa. Plafog, dass die Honorarkosten mit 18 % anzusetzen seien. Dadurch ergibt sich für die Variante 1 ein Gesamtbrutto von 1.656.816 €, Variante 2 ein Gesamtbrutto von 1.490.839 € und für die Variante 3 ein Gesamtbrutto von 1.052.448 €.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Derzeit keine. Bei einer Sanierung des Freibades müssen je nach Variantenwahl die erforderlichen Mittel für die Sanierung sowie für die Folgekosten/Betriebsunterhalt im Haushalt eingestellt werden.

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die 3 Varianten zur Sanierung des Freibades Neunkirchen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-
(ohne Beschluss)	

TOP 4

Freibad Neunkirchen am Brand 2009, Freibadbetrieb für das laufende Kalenderjahr 2009

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass das Freibad Neunkirchen in der Badesaison 2008 ohne größere Mängel betrieben werden konnte. Im Zusammenhang mit der Badewasseruntersuchung hat das Gesundheitsamt Forchheim erneut auf die Mängel in der Badewasseraufbereitung hingewiesen. Die Messungen im Rahmen der Eigenüberwachungsverordnung haben auch im Jahr 2008 gezeigt, dass die Grenzwerte für den freien und gebundenen Chloranteil im täglichen Badebetrieb nicht eingehalten werden können. Während der Badesaison 2008 kam es zu keinem „Kippen“ des Badewassers.

Durch die zwei Hilfskräfte vom Förderverein Schwimmbad wurde die Reinigung und Pflege des Schwimmbadgeländes durchgeführt.

Im Jahr 2008 wurden erneut nur die zwingend erforderlichen Schönheitsreparaturen und die für den Badebetrieb zwingend erforderlichen Arbeiten durch den Bauhof ausgeführt. Für die Verbesserung der Wasseraufbereitung wurde durch das Wasserwerk und den Bauhof eine

Ablaufrinne sowie eine dauernde Einströmung eingebaut. Die Grünpflege, und Grundreinigung, im Frühjahr 2008 wurde wieder durch freiwillige Helfer des Fördervereins und die Wasserwacht durchgeführt.

Das Abdampfen des Beckens sowie die Anstriche wurden durch den Bauhof durchgeführt. Die Bauhofstunden einschließlich Wasserwerk und Hilfsstunden betragen im Jahr 2008 insgesamt 926 Stunden.

Mit Schreiben vom 11.02.2009, Eingang Markt vom 25.02.2009 ersetzt das Landratsamt Forchheim die Anordnung vom 17.04.1989 wegen der veränderten Rechtslage.

Die beiliegende Anordnung des LRA vom 11.02.2009 wird Bestandteil des Beschlusses.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Im Haushalt 2008 wurden für das Freibad nachfolgende Ausgaben getätigt:

Kosten Bauhof/ Wasserwerk	(779 Std)	15.378,43 €
Hilfsstunden für Beckensanierung	(147 Std)	
Kosten für Dritte (Badewasseraufsicht Wasser, Bauunterhalt, Chemikalien)		41.499,07 €

Im Haushalt 2009 werden Ausgaben in Höhe von 14.000,00 € für den Bauhof sowie 46.200,00 € für Leistungen Dritter vorgesehen. Einnahmen werden in Höhe von 8.000,00 € vorgesehen.

Antrag des Marktgemeinderates Andreas Pfister auf namentliche Abstimmung:

Marktgemeinderat Andreas Pfister beantragt bei der Beschlussfassung namentliche Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	15
Persönlich beteiligt:	-

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Beschlussvorschlag 1:

Der Marktgemeinderat beschließt das Freibad Neunkirchen in der Badesaison 2009 aus folgenden Gründen zu schließen:

1. Die Technische Ausstattung entspricht nicht den Mindestanforderungen. (siehe beiliegende DIN 19643 Teil 1, 2, 3 und Bericht Witty-Aktuell), sowie dem Infektionsschutzgesetz § 37
2. Der Markt kann bei einem Schadensfall nicht nachweisen, dass er eine ausreichende und kontinuierliche Wasseraufbereitung mit Desinfektion betreibt. Somit ist der Markt nicht in der Lage nachzuweisen, dass er alles getan hat, um Schaden von den Badegästen fern zu halten. (Umkehr der Beweislast)
3. Der Markt soll freiwillige Leistungen erheblich reduzieren

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	16
Persönlich beteiligt:	-

(abgelehnt)

Protokollnotiz: Die Marktgemeinderatsmitglieder Andreas Pfister, Lukas Schrüfer und Ernst Wölfel stimmen dem Beschlussvorschlag 1 wegen sehr großer Bedenken bezüglich der haftungsrechtlichen Problematik und den Problemen in Zusammenhang mit der Wasseraufbereitung zu.

Beschlussvorschlag 2:

Der Marktgemeinderat beschließt das Freibad Neunkirchen in der Badesaison 2009 unter nachfolgenden Voraussetzungen erneut zu öffnen:

1. Die Freiwilligen Leistungen für die Vorbereitung und während des Betriebes sollen auch 2009 erbracht werden.
2. Im Freibad werden 2009 keine Verbesserungen der Anlage durch den Markt durchgeführt.
3. Das Freibad wird von Donnerstag 21.05.2009 – Sonntag 30.08.2009 geöffnet.
4. Die täglichen Öffnungszeiten werden von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgelegt.
5. Durch die Maßnahmen von Punkt 1 – 4 werden die Stunden im Bauhof auf höchstens 650,0 Std. festgelegt.
6. Der Bauhof wird angewiesen, alle erforderlichen Arbeiten durchzuführen und für die Wasseraufbereitung entsprechendes Personal zur Verfügung zu stellen.
7. Der Kämmerer wird angewiesen, im Verwaltungshaushalt 60.200 € Ausgaben und 8.000,00 € Einnahmen für das Freibad vorzusehen.
8. Das Hoch- und Tiefbauamt sowie der Bauhof werden angewiesen, das Freibad nach bestem Wissen und Gewissen zu betreiben. Die Betriebsgefahr bleibt in vollem Umfang beim Markt Neunkirchen, da die zur Verfügung gestellte Wasseraufbereitung nicht dem Stand der Technik und den einschlägigen Richtlinien entspricht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	-

Protokollnotiz: Die Marktgemeinderatsmitglieder Andreas Pfister, Lukas Schrüfer und Ernst Wölfel lehnen den Beschlussvorschlag 2 wegen sehr großer Bedenken bezüglich der haftungsrechtlichen Problematik und den Problemen in Zusammenhang mit der Wasseraufbereitung ab.

Anlagen:

1. Anordnung LRA vom 11.02.2009. Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
2. Untersuchungsbericht zur Badwasseruntersuchung LRA Forchheim vom 07.08.2009
3. Infektionsschutzgesetz
4. Auszug DIN 19643-1 Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser

TOP 5

Konjunkturpaket II, Festlegung der Prioritäten der anzumeldenden Maßnahmen

Sachverhalt

I. Übersicht über die Maßnahmen

Im Rahmen der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZulnvG) fördert der Freistaat Bayern die energetische Modernisierung der Infrastruktur in Kommunen. Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 03.03.2009 Az.: IIC-4754-001/09 wurden die Förderrichtlinien bekannt gegeben.

4. Konjunkturpaket II

Zur Umsetzung des **Konjunkturpaket II** stehen in Oberfranken 70 Mio. Fördermittel zur Verfügung. Die Fördermöglichkeiten sind in der o.g. Bekanntmachung in „I. Förderung nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz“ aufgezeigt und unter „III. Förderverfahren“ ist das Bewerbungs- und Bewilligungsverfahren einschließlich Auszahlung geregelt.

5. Investitionspakt

Beim sog. **Investitionspakt 2009** handelt es sich um ein zusätzliches Sonderprogramm in Höhe von 54 Mio. €. Antragsberechtigt sind Gemeinden in besonders schwieriger Haushaltsslage, insbesondere solche, die aufgrund ihrer Haushaltsslage keine Kredite für die energetische Modernisierung ihrer sozialen Infrastruktur zusätzlich aufnehmen können.

Die Finanzkraft wurde im Februar über ein Strukturformblatt ermittelt. Zugrunde gelegt wurden die Haushaltsjahre 2006 und 2007. Das Landratsamt Forchheim, Herr Eger teilte auf Nachfrage mit, dass die Auswertung ergeben habe, dass der Markt Neunkirchen a. Brand mit 8 Mio. € verschuldet ist, die Pro-Kopf-Verschuldung etwas über dem Landesdurchschnitt liegt und die finanzielle Leistungsfähigkeit gegeben ist. Letztere Aussage trifft auch für 25 von insgesamt 29 Kommunen im Landkreis Forchheim zu. Da bis zur Erstellung dieser Vorlage der Verteilerschlüssel nicht bekannt gemacht wurde, sind Aussagen über die Höhe der zu erwartende Fördermittel nicht möglich.

6. Weitere Sondermaßnahmen der Städtebauförderung im Konjunkturpaket II

Im Konjunkturpaket II stehen voraussichtlich insgesamt 18 Millionen Euro Bundes-Finanzhilfen für Sondermaßnahmen der Städtebauförderung bereit. Diese werden anteilig auf die Regierungen verteilt. Gefördert werden können kommunale Investitionen in die städtebauliche Infrastruktur, also insbesondere Erschließungsmaßnahmen und Gemeinbedarfseinrichtungen entsprechend den Städtebauförderungsrichtlinien.

Ziff. 4.5.2 des Abschnitts I. der o.g. Förderrichtlinien schließt zwar eine gleichzeitige Förderung nach Konjunkturpaket II und Finanzausgleichsgesetz – FAG aus. Wie nun der Bayerische Landkreistag in einem Schreiben an die Landräte vom 03.03.09 mitteilte, können Generalsanierungen nach Konjunkturpaket II und gem. Art.10 FAG gefördert werden. Bei der Berechnung der Grenze für Generalsanierungen (25 v.Hd. der Baukosten) werden die Gesamtkosten der Baumaßnahme berücksichtigt.

Unter diesem Aspekt soll versucht werden, die **Sanierung des Alten Rathauses** in das Förderprogramm aufzunehmen.

7. Dorferneuerungsprogramm

Die Mittel für Maßnahmen der Dorferneuerung sollen ebenfalls aufgestockt werden. Detaillierte Angaben liegen bislang nicht vor. Förderfähig sind Öffentliche Einrichtungen zur Schaffung von dorfgerechten öffentlichen Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung, der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur (bis zu 60 % der Kosten, höchstens jedoch 60 000

€ pro Objekt), der Grunderwerb (bis zu 60% der Kosten) sowie die Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung ländlich-dörfliche Bausubstanz bei Gebäuden für gemeindliche oder gemeinschaftliche Zwecke (bis zu 60 % der Kosten höchstens jedoch 100 000 € pro Objekt).

Obwohl lt. Auskunft des Landratsamtes pro Kommune nur eine Maßnahme aus der Dorferneuerung gefördert wird, wird vorgeschlagen neben dem **Gemeinschaftshaus Ebersbach** auch die **Schützscheune Großenbuch** zur Förderung nach Dorferneuerung anzumelden.

8. Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

a) Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an kommunalen Straßen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz (Entwurf) Für die Lärmsanierung an Straßen in kommunaler Baulast werden in Oberfranken 3,98 Mio. € zur Verfügung gestellt. Zuwendungen sind möglich, wenn der Lärmpegel vorgegebene Immissionswerte überschreitet. Gefördert werden Maßnahmen, wie der Einbau eines lärmarmen dichten Fahrbahnbelags, Errichtung von Abschirmanlagen wie Lärmschutzwand, Schallabsorbierende Verkleidung schallharter Fassaden, Schallschutzfenster u.ä.

B) FÖRDERUNG KOMMUNALER MAßNAHMEN AN GEWÄSSERN

Förderfähig sind Maßnahmen gemäß Nr. 2.1 der RZWas 2005 (nichtstaatlicher Wasserbau) ohne Nr. 2.1.6 Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte sowie Gewässerentwicklungskonzepte. Die Abwicklung der Maßnahmen erfolgt nach den Bestimmungen der RZWas 2005. Für Oberfranken stehen 2,75 Mio. € zur Verfügung.

c) Förderprogramm „Flächenrecycling, Sanierung und Revitalisierung von belasteten Flächen“ Investitionsschwerpunkt Infrastruktur (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZulInvG) (Entwurf)

Relevant könnte nur die „Ergänzende Förderung im EU-Programm „Flächenrecycling, Altlastensanierung und Altlastenforschung“ sein. Es erfolgt eine Förderung zur Verringerung der verbleibenden Restkosten der Kommune bei der Revitalisierung kontaminierter Flächen. Diese müssen der Maßnahmengruppe "Revitalisierung von Konversions- und Brachflächen" zugeordnet werden können. Kofinanzierungsfähig sind auch Maßnahmen städtisch geprägte Zentren kleinerer Gemeinden im ländlichen Raum. Es sind sowohl Maßnahmen zur Gefahrenabwehr förderfähig, soweit die Kommune nicht Verursacher (Handlungsverantwortlicher) der Altlast ist, als auch Maßnahmen, die über die gesetzliche Verpflichtung der Kommunen nach § 4 Abs. 3 BBodSchG zur Gefahrenabwehr hinausgehen.

Der EU-Kofinanzierungssatz beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten für Maßnahmen, die über die gesetzliche Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 BBodSchG hinausgehen; Maßnahmen zur Gefahrenabwehr können mit bis zu 40 % der kofinanzierungsfähigen Kosten gefördert werden. Die Restfinanzierung ist von den Kommunen aufzubringen.

Eine Förderung im Rahmen des ZulInvG ist nur zusammen mit einer EU-Förderung möglich. Der Antrag zur Förderung in beiden Programmen ist in schriftlicher Form mit dem Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO bis zum 31.03.2009 an die zuständige Regierung zu richten. Später gestellte Anträge können nur noch nach Maßgabe evtl. verfügbarer Mittel berücksichtigt werden.

Die Verwaltung prüft derzeit noch die Fördermöglichkeiten nach Ziff. 5 und reicht ggf. Unterlagen nach.

9. Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten (Breitbandrichtlinie)"

Ein umfangreiches vorbereitendes Verfahren ist anzustoßen:

SCHRITT 1: Benennung eines Breitband-Pate Erstanalyse

SCHRITT 2: Ist- / Bedarfsanalyse

SCHRITT 3 (optional): Planungen und Machbarkeitsstudie

SCHRITT 4: Markterkundung

SCHRITT 5: Auswahlverfahren

SCHRITT 6: Förderantrag

Insbesondere die Ortsteile Ermreuth, Rödlaß und Gleisenhof sind wahrscheinlich noch unterversorgt. Die Verwaltung bereitet erste Schritte vor. Fristen bestehen nicht.

II. Festlegung der Prioritätenliste für die anzumeldenden Maßnahmen zur energetischen Sanierung

Ab sofort können entsprechende Anträge unter Verwendung eines Bewerbungsbogens bei der Regierung von Oberfranken gestellt werden. Bis zum 31. März 2009 sollen die Anträge eingereicht werden. Bewerbungen, die nach dem 30.04.2009 eingehen werden nicht mehr berücksichtigt.

Antragsberechtigt sind neben den Gemeinden auch private und kirchliche Träger.

Förderzweck ist die Energieeinsparung durch die energetische Modernisierung öffentlicher Gebäude in Kommunen.

Dem Förderverfahren ist ein Bewerbungsverfahren vorgeschaltet, in dem die zu fördernden Maßnahmen selektiert werden. Ab 15. Mai werden die Bewerbungen einzureichen sein.

Die Förderung erfolgt durch Finanzhilfen zur Finanzierung der Investitionskosten von Gebäuden der sozialen Infrastruktur wie Schulen, Kindertageseinrichtungen, überwiegend schulisch genutzte Sportstätten und Bildungs- und Begegnungseinrichtungen kommunaler Träger sowie von kommunalen Verwaltungsgebäuden. Dabei sollen auf den Bereich „Bildung“ 65% und den Bereich für „Sonstige kommunale Infrastruktur“ 35% der Fördergelder entfallen. Weiter Vorgaben für den Verteilerschlüssel sind Einwohnerzahl (75%) und Finanzkraft (25%).

Bislang liegen zur Anwendung der Förderrichtlinien noch keine genaueren Angaben vor. Nach nochmaliger Rücksprache mit der Regierung von Oberfranken, Herrn Zeuschel, am 10.03.2009, wurde mitgeteilt, dass der Verteilerschlüssel in der nächsten Sitzung bei der Regierung am 20.03.2009 beraten werde, jedoch offen sei, ob man dann bereits zu einem Ergebnis komme. Die mehrfach gehörte Aussage von Vertretern des Landkreistages und des Gemeindetages, dass nur sehr wenige Gemeinden in den Genuss von Fördergeldern kommen würden, wurde bestätigt. Es werde anhand der Einwohnerzahl nicht bis auf Gemeindeebene heruntergebrochen, sondern auf die 9 Landkreise und 4 kreisfreien Städte verteilt.

Die Verwaltung hat alle relevanten Maßnahmen zusammengetragen und nach Vorliegen der Förderrichtlinien geprüft. Es wurde eine Liste für nicht förderfähige Maßnahmen erstellt (Negativliste). Die fehlende Förderfähigkeit wurde in einem Telefonat mit dem zuständigen Sachbearbeiter bei der Regierung von Oberfranken bestätigt.

Für die beigefügte Positivliste wird folgende Prioritätensetzung vorgeschlagen:

Maßnahme	Rang
Ev. Kindergarten Ermreuth	1
Schulen	2
Kath. Kindergarten	3
Altes Rathaus	4
Rathaus Klosterhof	5
Feuerwehr Neunkirchen	6
Großenbuch Schützscheune	7
Feuerwehr Ermreuth	8
Feuerwehr Rosenbach	9

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechend der Prioritätenliste zur Förderung anzumelden.

Die Verwaltung wird weiter beauftragt, alle weiteren Fördermöglichkeiten für den Markt abzuklären und die zur Fristwahrung notwendigen Anträge zu stellen. Der Marktgemeinderat ist hiervon möglichst zeitnah zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 6

Vorlage des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2007

Sachverhalt

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses stellt den Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2007 vor.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

keine

Anlagen:

Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2007

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt den Bericht und die Ausführungen der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Frau Silvia Wölfel, zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -
Nein-Stimmen: -
Persönlich beteiligt: -
(ohne Beschluss)

TOP 7

Bauvoranfrage, Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 1139 Gemarkung Dormitz, Ebersbach

Beschluss

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: -

TOP 8

Bauvoranfrage, Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 287/5 Gemarkung Rosenbach

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat nimmt die Bauvoranfrage der Eheleute Cornelia und Marco Pawlik, Karlsbader Str. 7, 91077 Dormitz, vom 26.01.2009 zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 287/5 Gemarkung Dormitz und den Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 10.02.2009 zur Kenntnis.

Auf die Sachverhaltsdarstellung im Beschlussbuchauszug des Bauausschusses wird verwiesen.

Es ist zu beachten, dass Bauvoranfragen im Außenbereich immer aus städtebaulicher Sicht betrachtet werden müssen. Grundsätzlicher Maßstab ist der Flächennutzungsplan, da im Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahren bereits eine städtebauliche Abwägung stattgefunden hat. Eine Zustimmung im Einzelfall über den Flächennutzungsplan hinaus sollte nur dann signalisiert werden, wenn sich das Vorhaben in die vorhandene Bebauung einfügt. Die enge Auslegung zur Festlegung einer sog. „Ortsabrundung“ (Linienführung zwischen den vorhandenen Gebäuden) hat sich in den letzten Jahren bewährt.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Forchheim kann eine Genehmigung des Bauvorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB als „sonstiges Vorhaben“ in Aussicht gestellt werden; d.h., dass eine Bauleitplanung nicht erforderlich wäre.

Nach dem Grundsatzbeschluss des Marktgemeinderates zur Ausweisung von Baulandflächen im Außenbereich ist ein sog. Angebotsmodell abzuschließen. Darin verpflichtet sich der Eigentümer, das Grundstück über einen Zeitraum von 20 Jahren selbst bzw. lediglich für nahe Angehörige zu nutzen. Voraussetzung ist, dass sich keine anderweitigen bebaubaren Grundstücke im Eigentum des Antragstellers befinden.

Das Grundstück liegt an keiner öffentlichen Verkehrsfläche. Die Erschließung kann aber privatrechtlich über den Eigentümerweg Fl.Nr. 287/2 gesichert werden. Das hat für den Markt den Vorteil, dass er den Unterhalt und die Verkehrssicherungspflicht nicht übernehmen muss. Evtl. anfallende Kosten sind zu 100% vom Antragsteller zu übernehmen.

Im Zuge der Erschließung des Vorhabens soll eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Marktes für einen Regenwasserkanal am Grundstück Fl.Nr. 287/2 begründet werden. Mit dieser Leitung soll das auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken anfallende Oberflächenwasser in östlicher Richtung zum Rosenbach abgeleitet werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Kosten für Dienstbarkeit Regenwasserkanal

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, der Bauvoranfrage bzgl. der Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 287/5 der Gemarkung Rosenbach unter folgenden Voraussetzungen zuzustimmen:

1. Mit dem Markt Neunkirchen a. Brand ist ein sog. Angebotsmodell entspr. dem Grundsatzbeschluss zur Ausweisung von Bauland im Außenbereich abzuschließen. Dabei ist zu bestätigen, dass sich keine weiteren bebaubaren Grundstück im Eigentum des Antragstellers befinden.
2. Alle anfallenden Kosten für die baurechtliche Erschließung des Grundstücks sind vom Bauherren / Eigentümer mittels Erschließungsvertrag zu übernehmen. Die Entwässerung ist im Trennsystem einzurichten.
3. Am Grundstück Fl.Nr. 287/2 Gem. Rosenbach ist eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Marktes Neunkirchen a. Brand für den bestehenden Mischwasserkanal und eine geplante Entsorgungsleitung für die Ableitung des Oberflächenwassers der westlich bzw. nordwestlich liegenden Grundstücke einzutragen.
10. Die Wasserversorgung ist mit dem Zweckverband Marloffsteiner Gruppe abzuklären; ggf. ist hier eine Dienstbarkeit für die Wasserleitung an Grundstück Fl.Nr. 287/2 zu begründen.
11. Das Bauvorhaben hat sich hinsichtlich der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	-

TOP 9

Erlass einer Verordnung nach dem Ladenschlussgesetz, Verkaufsoffene Sonntage 2009

Sachverhalt

Der Markt Neunkirchen a. Brand hat mit Verordnung vom 25.10.2004 die Freigabe verkaufsoffener Sonntage und den Ladenschluss aus Anlass von Märkten für die Jahre 2004 bis einschließlich 2008 geregelt. Mit Ablauf des Jahres 2008 hat diese Verordnung ihre Gültigkeit verloren.

Der Zusammenschluss der Neunkirchner Gewerbetreibenden „Pro Neunkirchen“ hat mit Schreiben vom 28.01.2009 beantragt, dass gemäß § 14 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) verkaufsoffene Sonntage für die Jahre 2009 bis einschließlich 2013 freigegeben werden.

Die Möglichkeit verkaufsoffene Sonntage mittels Verordnung zulassen zu können setzt gemäß § 14 Abs. 1 LadSchlG voraus, dass an diesen Tagen Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen im Gemeindegebiet stattfinden. „Verkaufssonntage“ dürfen jährlich nur an vier Sonn- bzw. Feiertagen stattfinden. Die Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nach § 14 Abs. 3 LadSchlG nicht freigegeben werden.

Der Antrag beinhaltet bereits datumsmäßig ermittelte Tage, anlässlich folgender Märkte bzw. ähnlicher Veranstaltungen:

	2009	2010	2011	2012	2013
Ostermarkt	05.04.09	28.03.10	17.03.11	01.04.12	24.03.13
Bürgerfest	19.07.09	18.07.10	17.07.11	15.07.12	14.07.13
Kirchweih	04.10.09	03.10.10	02.10.11	07.10.12	06.10.13
Novembermarkt	29.11.09	28.11.10	27.11.11	11.11.12	10.11.13

Die vorgenannten Termine entsprechen folgender Systematik, die bereits in der Verordnung vom 25.10.2004 für die verkaufsoffenen Sonntage der Jahre 2005 bis einschließlich 2008 zugrunde lag:

- 1. Verkaufssonntag: Der Sonntag vor Ostern (Ostermarkt),
- 2. Verkaufssonntag: Dritter Sonntag im Juli (Bürger- und Heimatfest),
- 3. Verkaufssonntag: Erster Sonntag im Oktober (Kirchweih Neunkirchen),
- für den 4. Verkaufssonntag, der bis 2007 am ersten Sonntag im November anlässlich des Novembermarktes stattgefunden hat, wurde mit Änderungsverordnung vom 20.10.2008 für das Jahr 2008 der letzte Sonntag im November 2008 (30.11.2008) festgelegt. Diese Systematik soll bis einschließlich 2011 beibehalten werden. Ab 2012 soll stattdessen der zweite Sonntag im November gewählt werden. Dieser Wechsel wurde von Seiten „Pro Neunkirchen“ deswegen beantragt, da an diesen Sonntagen keine Kollision mit den kirchlichen Feiertagen (Allerheiligen, Allerseelen bzw. Totensonntag) entsteht.

Mit Schreiben vom 30.01.2009 wurden die nachfolgenden Stellen angehört:

- Einzelhandelsverband
- Gewerkschaft
- örtliche Kirchen
- Industrie- u. Handelskammer

- Handwerkskammer und
- Landratsamt Forchheim, als Kreisverwaltungsbehörde

Mit schriftlicher Stellungnahme haben die IHK für Oberfranken, der Landesverband des Bay. Einzelhandels e. V., die Handwerkskammer für Oberfranken und das Landratsamt Forchheim keine Bedenken bzw. Einwände gegen die beantragte Rechtsverordnung für verkaufsoffene Sonntage in Neunkirchen a. Brand erhoben. Vom Verdi Bezirksverband Oberfranken ist keine Rückantwort eingegangen. Die Antwort der beiden örtlichen Kirchen ist in Fotokopie beigefügt, die auch keine weiter gehenden Bedenken und keine grundsätzlichen Einwände erheben.

Durch die Öffnungszeiten ab 13.00 Uhr ist gewährleistet, dass die ortsüblichen Hauptgottesdienstzeiten nach Art. 2 Abs. 4 Feiertagsgesetz (FTG) nicht tangiert werden und diese geschützt sind. Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden, vgl. § 14 Abs. 2 S. 3 LadSchIG.

Die Ladenöffnung an Sonntagen setzt einen Markt oder eine ähnliche Veranstaltung mit einer größeren Besucheranzahl voraus. Die bisherige Marktfestsetzung für die Oster- und Novembermärkte durch Bescheid des Landratsamtes Forchheim vom 24.03.2004, Az.: 3/31 8420.02-04 ist zum 30.11.2008 erloschen und musste für die folgenden Jahre neu beantragt werden.

Der Zusammenschluss der Neunkirchner Geschäftsleute „Pro Neunkirchen“ hat gleichzeitig mit o.g. Antrag die Festsetzung des Oster- und Novembermarktes für die Jahre 2009 bis 2013 gemäß § 69 Gewerbeordnung beim Landratsamt Forchheim beantragt. Mit Schreiben vom 03.02.2009 hat das Landratsamt dem Antragsteller mitgeteilt, dass unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 69 Abs. 1 Satz 2 GewO die Marktfestsetzung nicht auf Dauer, sondern für ein Jahr erfolgen wird. Darüber hinaus ist vom Gesetzgeber geplant, die sachliche Zuständigkeit für Marktfestsetzungen durch Änderung des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 GewV auf die Gemeinden zu übertragen.

Das Landratsamt Forchheim hat deswegen mit Bescheid vom, Az.: den Ostermarkt 2009 auf den 05.04.09 und den Novembermarkt 2009 auf den 29.11.09 festgesetzt. Eine Festsetzung für die Folgejahre ist nicht erfolgt.

Für die kommenden Jahre ist zu gegebener Zeit ein neuer Antrag zu stellen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

-

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

Verordnung

des Marktes Neunkirchen a. Brand über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage und über den Ladenschluss aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I. S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- u. Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.08.2008 (GVBl. S. 783) erlässt der Markt Neunkirchen a. Brand folgende Rechtsverordnung:

§1

Die Verkaufsstellen des Gemeindeteils Neunkirchen a. Brand im Markt Neunkirchen a. Brand dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß im Jahr 2009

- anlässlich des Ostermarktes am Sonntag vor Ostern (05.April 2009),
- anlässlich des Bürger- und Heimatfestes am dritten Sonntag im Juli (19.Juli 2009),
- anlässlich der Kirchweih in Neunkirchen a. Brand am ersten Sonntag im Oktober (04.Oktober 2009) und
- anlässlich des Novembermarktes am letzten Sonntag im November (29.November 2009)

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des § 17 des Ladenschlussgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und die Regelungen des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel sind zu beachten.

§ 3

Das Offenhalten der Verkaufsstellen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten außerhalb der in § 1 dieser Verordnung bestimmten Zeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 Ladenschlussgesetz bzw. eine Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz dar.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Marktes Neunkirchen am Brand in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, (Ausfertigungsdatum)

Richter
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	-

TOP 10

Vollzug der Geschäftsordnung; Vertagung von Tagesordnungspunkten

In Vollzug von § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung werden die Tagesordnungspunkte

- TOP 10 Fortsetzung der Bürgerfragestunde; Ergänzung der Geschäftsordnung
TOP 11 Veröffentlichung der Beschlüsse des Marktgemeinderates im Mitteilungsblatt
TOP 12 Abhalten von Bürgerversammlungen; Antrag der CSU – Fraktion
TOP 13 Vorstellung der Feuerwehren und Tätigkeitsbericht 2008

wegen fortgeschrittener Zeit vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Persönlich beteiligt:
(ohne Beschluss)

TOP 11

Wünsche und Anträge

Antrag der SPD-Fraktion zur Schulsituation

Marktgemeinderat Lukas Schrüfer überreicht einen "Antrag auf Prüfung zweier möglicher Lärmschutzmaßnahmen an der Staatsstraße 2243 – Verlegung westlich Neunkirchen (sog. Westumgehung)" der SPD-Fraktion.

Die Verwaltung legt die Stellungnahmen der Schulleitungen der Grundschule und der Hauptschule Neunkirchen am Brand vor, die an diesen Schulen keine Möglichkeit zur Einführung eines Ganztageszweiges sehen.

Protokollnotiz:

Die Verwaltung wird beauftragt, über die Schulen bei den Eltern den Bedarf abzufragen. Dabei soll gegenüber der Hauptschulleitung betont werden, dass Schulen mit Ganztagesangebot vorrangig behandelt werden.

Für den Bedarf an der Hauptschule ist auch der 4. Jahrgang an der Grundschule in die Befragung einzubeziehen.

Frau Wittmann erinnert an den am Freitag, 20.03.2009 stattfindenden Workshop zur Gentechnikfreiheit im Zehntspeicher.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	-
Nein-Stimmen:	-
Persönlich beteiligt:	-

(ohne Beschluss)

Für die Richtigkeit:

Heinz Richter
1. Bürgermeister

Gabriele Braun
Schriftführer/in